

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Bad Rodach (Marktgebührensatzung) vom 28.01.2016

Die Stadt Bad Rodach erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264. BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2013 folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten dienen, erhebt die Stadt Bad Rodach Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt; sei es aufgrund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes.

§ 3

Gebührenhöhe

Marktgebühren werden in folgender Höhe erhoben:

- | | |
|-----------------------------|---|
| a) Jahrmarkt
(Krammarkt) | 2,00 Euro/je lfd. Frontmeter des Verkaufsstandes, mindestens 6,00 Euro |
| b) Wochenmarkt | 10,00 Euro bis sechs lfd. Frontmeter des Verkaufsstandes
15,00 Euro über sechs lfd. Frontmeter des Verkaufsstandes |
| c) Bauernmarkt | pauschal 6,00/Tag |

§ 4

Auslagen

Für die Inanspruchnahme eines Stromanschlusses werden pro Markttag 3,00 Euro erhoben.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit

Die Abgabepflicht nach § 3 und § 4 entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entsteht sie mit der Benutzung.

Die Abgabepflicht wird mit ihrem Entstehen fällig und ist unaufgefordert dem Marktbeauftragten oder einer von der Stadt Bad Rodach ermächtigten Person in bar zu entrichten.

Über die Zahlung der Abgaben wird eine Quittung erteilt. Diese ist dem Marktbeauftragten oder einer von der Stadt Bad Rodach ermächtigten Person auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

§ 6

Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 7

Ausnahmeregelungen

Von den Vorschriften dieser Marktgebührensatzung kann die Marktverwaltung in begründeten Einzelfällen abweichende Gebühren festlegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Marktgebühren der Stadt Bad Rodach vom 14. November 1990, zuletzt geändert durch die Satzung vom 29. November 2001 außer Kraft.

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Bad Rodach am 25.01.2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Bad Rodach, 28.01.2016 /Gr

STADT BAD RODACH

I. V.

Christina Butterer

2. Bürgermeisterin

C:\Users\Bauamt2\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet Files\Content.Outlook\OQA2IJ2Q\160120 - Marktsatzung NEU - Gr.docx